



Satzung der Stadt Frechen über die Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen sowie Möblierung des Straßenraums (Gestaltungssatzung Innenstadt)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauleitplanung für den Bereich zwischen Alte Straße, Hüchelner Straße, Othmarstraße, Franz-Hennes-Straße, Johann-Schmitz-Platz, Franzstraße, Mühlengasse und Blindgasse in Frechen auf Grundlage

- der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020,
- des § 89 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020, und
- des § 19 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019,
- i. V. m. § 1 Absatz 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2018,

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Gestaltung und zu verwendenden Materialien und Farben von Gebäudefassaden, Fenstern, Dächern und Dachaufbauten und die Gestaltung des Straßenraums im Sinne des § 89 BauO NRW 2018 („Örtliche Bauvorschriften“), die Möblierung des Straßenraums mit aufgestellten Werbeanlagen, Warenauslagen, Begrünungselementen und Gastronomiemöblierung gemäß § 19 StrWG NW und die Zulässigkeit von Werbeanlagen. Darunter fallen auch genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen. Die Vorschriften beider Teile finden im Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung ihre Anwendung. Von dieser Satzung unberührt bleiben die gestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen, Vorschriften des Denkmalschutzes, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen auf öffentlichen Plätzen und Verkehrsflächen und in verkehrsberuhigten Bereichen sowie Regelungen, die das Anbringen von Werbeanlagen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit betreffen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die §§ 3 bis 5 und 10 bis 12 dieser Satzung finden Anwendung auf den in nachfolgendem Plan dargestellten Geltungsbereich:



Abb.: Geltungsbereich §§ 3-5 und 10-12

Die §§ 6 bis 12 dieser Satzung finden Anwendung in den Zonen 1, 2 und 3. Die genauen Abgrenzungen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Gestaltung der Frechener Innenstadt - ZONEN



ZONE 1 - obere Hauptstraße/ Dr.-Tusch-Straße

ZONE 2 - Baumreihen

ZONE 3 - FuZo und Rathausumfeld



§ 3

Dächer, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- (1) Als Dachformen sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° sowie Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 5° zulässig. Nebengebäude und Nebenanlagen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig.
- (3) Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur im untersten Geschoss des Dachraums zulässig. Je Dachseite ist nur ein Typ von Dachgauben zulässig.
- (4) Dachreiter sind unzulässig.
- (5) Bei geneigten Dächern muss die Neigung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie jener des Dachs entsprechen. Bei Flachdächern sind sie mindestens 2,00 m von der Attika zurückgesetzt zu errichten und dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 4

Fassaden

- (1) Die Summe der Fensterbreiten je Geschoss darf 80 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Durchgängige Glasfassaden sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Verwendung der Farben RAL Nr. 1016, 1018, 1026, 2003, 2004, 2005, 3024, 3026, 4003, 4010 und 6027 gemäß der als Anlage beigefügten Farbtabelle ist unzulässig.
- (3) Klimaanlage oder Entlüftungsgeräte sind an den zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Wänden unzulässig.

§ 5

Vordächer

Vordächer und Markisen über Schaufenstern, Ladeneingängen, Terrassen im ersten Vollgeschoss müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Die Ausfalltiefe darf 1,80 m nicht überschreiten und muss mindestens 0,7 m hinter der Bordsteinkante (sofern vorhanden) zurückbleiben.

§ 6

Antennen

Parabolantennen sind an den zur Straße zugewandten Gebäudeseiten nur auf den Dachflächen, nicht aber an den Fassaden zulässig.

§ 7

Möblierung des Straßenraums

- (1) Die Regelungen über Einfassungen/Abgrenzungen, Begrünung, Gastronomiemöblierung, Warenauslagen und bewegliche Werbeanlagen sind in den Zonen 2 und 3 ausschließlich auf den Bereich, der durch entsprechende Markierungen im Boden der Fußgängerzone begrenzt ist anzuwenden. Außerhalb des markierten Bereichs sind Einfassungen jeglicher



Art, Begrünungselemente, Gastronomiemöblierungen, Warenauslagen und bewegliche Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmen für die Zone 1 sind in den jeweiligen Abschnitten gesondert aufgeführt.

(2) Einfassungen/ Abgrenzungen

Einfassungen zur Abgrenzung der Flächen für Außengastronomie oder für Warenauslagen in Form von Zäunen, Geländern o.ä. sind unzulässig.

(3) Begrünungselemente

Begrünungselemente sind mobile Objekte (z.B. Pflanzkübel), die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Auf den Vorflächen vor den Läden sind Pflanzkübel zur Dekoration bis zu einer Tiefe von 1,00 m gemessen ab Außenwand zulässig. Fluchtwege, Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. Bei Gastronomiebetrieben sind Begrenzungen der Außengastronomieflächen mit Begrünungselementen zulässig, die Kübel und Pflanzen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen und eine maximale Breite von 1,20 m und eine maximale Tiefe von 1,00 m aufweisen. Die Anordnung der Pflanzkübel darf nur parallel zu Bahntrasse erfolgen. Die Bepflanzung der Kübel hat durchgehend jahreszeitgemäß zu erfolgen. Pflanzkübel können aus Gusseisen, Holz, Kunststoff oder Terrakotta bestehen und sollen in gedeckten natürlichen Farben (Terrakotta, Ton, Umbratöne) gehalten werden. Künstliche Bodenbeläge in Form von Grastepichen, Holzpaneelen, Fliesen o.a. sind unzulässig. In der Zone 1 sind auf den Vorflächen vor den Läden oder Gastronomiebetrieben Pflanzkübel zur Dekoration nur unmittelbar vor der Außenwand zulässig; vom Pflanzkübel bis zur Bordsteinkante muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

(4) Warenauslagen/ Verkaufsstände

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z.B. Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten, Spielgeräte und Schirme oder Überdachungen, sofern sie dem Schutz der Waren vor Witterungseinflüssen dienen. In der Zone 2 sind Verkaufsstände, Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte zwischen den beiden Baumreihen unzulässig. Fluchtwege, Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. Warenauslagen in Form von Paletten/Palettenwagen/Stellagen und Kartons sind unzulässig. Blumenauslagen sind auf dem Boden zulässig. Das Abstellen leerer Paletten/Palettenwagen, Stellagen oder Kartons ist unzulässig. Schirme oder andere aufgestellte Überdachungen müssen selbständig gesichert sein und dürfen nicht an Bäumen, Laternenmasten, Fahrradständern oder Papierkörben gesichert werden. Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation sowie Verkaufsstände aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen bzw. vor unbefugter Nutzung, Entfernung oder Zerstörung zu sichern. In der Zone 1 sind vor den Läden Warenauslagen oder Verkaufsstände nur unmittelbar vor der Außenwand zulässig; von der Warenauslage bis zur Bordsteinkante muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

(5) Gastronomiemöblierung

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (z.B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, Schirme). Pro Gastronomiebetrieb sind die einzelnen Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten. Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien



Stahl, Holz, Aluminium, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Reine Kunststoffmöbel sind nicht zulässig. Möblierungselemente dürfen nur Eigenwerbung aufweisen. Schirme oder andere aufgestellte Überdachungen müssen selbständig gesichert sein und dürfen nicht an Bäumen, Laternenmasten, Fahrradständern oder Papierkörben gesichert werden. Stehtische sind unzulässig. Fluchtwege, Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. In der Zone 1 sind vor den Gastronomiebetrieben Möblierungen nur zulässig, wenn von der Möblierung bis zur Bordsteinkante ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird.

§ 8

Begriff der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind sowie
 - alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.).
- (2) Die Regelungen über Werbeanlagen sind in den Zonen 1, 2 und 3 anzuwenden.
- (3) Unzulässig ist die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben analog der Farben RAL Nr. 1016, 1018, 1026, 2003, 2004, 2005, 3024, 3026, 4003, 4010 und 6027 der nachstehenden Farbtabelle (Anlage). Ausnahmen hiervon können gestattet werden, wenn es sich um registrierte Firmen- bzw. Markenzeichen handelt.

§ 9

Werbeanlagen an Gebäuden, Schaufenstern und im Straßenraum

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden und Schaufenstern sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen im Straßenraum dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung und maximal 1,00 m vor der Außenwand des jeweiligen Betriebs aufgestellt werden. Werbeanlagen umfassen neben der Werbebotschaft auch den Rahmen bzw. die Tragschürze und die Unterkonstruktion. Sie dürfen gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Stuckdekor, Fenster- und Türöffnungen nicht verdecken. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen und anderen gegliederten Fassadenflächen, Türen, Toren sowie Fensterläden auf, an oder in Dach- und Giebelflächen oberhalb der Traufkante, an Einfriedungen, an Masten, Arkadenstützen, Lampen und an Bäumen sind unzulässig.
- (2) Horizontale Werbeanlagen dürfen bis maximal zur Unterkante der Fenster des zweiten Vollgeschosses, vertikale Werbeanlagen bis maximal zur Unterkante der Fenster des dritten Vollgeschosses angebracht werden.
- (3) Je Betrieb sind maximal zwei Werbeanlagen, davon maximal eine vertikale Werbeanlage, zulässig. Ausnahmen können auf Grund der besonderen räumlichen Größe, Lage an Eckgrundstücken oder des Zuschnitts des Betriebes gestattet werden. Horizontale Werbeanlagen dürfen in ihrer Ausdehnung 75 % der Gebäudebreite nicht überschreiten.



- Vertikale Werbeanlagen sowie Ausleger sind bis zu einer Auskragung von 0,80 m zulässig, dabei darf ihre Ansichtsfläche 1,2 m² nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen oder Schriftzüge in Form von Aufklebern an Schaufenstern dürfen maximal 20 % der Fläche jedes Fensters beanspruchen.
 - (5) Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht (Lichtlaufbänder, Blink-Wechsel und Reflexbeleuchtung) oder bewegten Bildern sind unzulässig.
 - (6) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,5 m² nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind jeweils in einer Gruppe zusammenzufassen.
 - (7) Werbeaufschriften auf Vordächern und Markisen sind nur dann zulässig, wenn im Einzelfall nach dieser Satzung keine weitere Möglichkeit besteht, eine Werbeanlage zu errichten.
 - (8) Pro Einzelhandels-, bzw. Gastronomiebetrieb sind ein Werbeständer oder ein Roll-Up-System zulässig. Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung und maximal 1,00 m vor der Außenwand des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Die maximale Größe von Werbeständern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Das Roll-Up-System ist in den Breiten 85 cm oder 1,00 m möglich. Aufsätze sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Werbefahnen ist unzulässig.
 - (9) In der Zone 1 sind vor den Läden Werbeanlagen zulässig, wenn von der Werbeanlage bis zur Bordsteinkante ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

In den Zonen 1-3 sind ausschließlich städtische Fahrradständer und Papierkörbe zulässig.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen (§ 69 BauO NRW 2018) von örtlichen Bauvorschriften werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen. § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend. Von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in den §§ 3 bis 10 bezeichneten baulichen Anlagen und Möblierungen abweichend von den Regelungen dieser Satzung errichtet oder ändert. Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 bis zu 100.000 Euro und gemäß § 59 Absatz 2 StrWG NRW in der jeweils geltenden Fassung mit bis zu 1.000 Euro belegt werden.



§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Anlage zu § 8 Absatz 3 – Farbtabelle

1016 Schwefelgelb FFF542	1018 Zinkgelb FFD64D
RAL 1026 Leuchtgelb FFFF0A	2003 Pastellorange FF6336
2004 Reinorange F23B1C	2005 Leuchtorange FC1C14
3024 Leuchtrot FC0A1C	3026 Leuchthellrot FC1414
4003 Erikaviolett C9388C	4010 Telemagenta BF1773
6027 Lichtgrün 7DCCBD	